

Präambel zur Vergütungsvereinbarung bzw. Versicherungsvermittlungsvereinbarung

Sehr geehrter Kunde,

für die Vermittlung von Versicherungsverträgen (egal ob als Vertreter, Makler oder Fintech (wie z.B. Check24)) erhält der Vermittler in der Regel eine Vermittlungsvergütung/-provision.

Davon leben wir.

Leider ist es bei Versicherungsverträgen über die Tariföffnungsaktion anders:
Hier zahlt kein Versicherer eine Vermittlungsprovision, obwohl der Kunde mehr Beitrag zahlt und die Vermittlung deutlich zeitaufwendiger ist als bei gesunden Kunden.

Daher ist dieses „Geschäft“ bei Vermittlern sehr unbeliebt bzw. nicht gern gesehen, denn für den 3- bis 4-fachen zeitlichen Aufwand in Sachen Antragsvorbereitung und -durchführung erhält man keinerlei Vermittlungsvergütung.

Da dies seitens der Vermittler nicht offen kommuniziert wird, weiß man das als neuer Kunde natürlich oft nicht und wundert sich, warum die Motivation des Vermittlers nur gering bis nicht vorhanden ist.

Hier möchten wir nun eine Lanze brechen und offen und ehrlich mit Ihnen umgehen.

Für unsere Beratung, die Vergleichserstellung und Tipps brauchen Sie keine Vergütung an uns zahlen!

Wir beraten Sie völlig neutral und auch genauso umfänglich wie jeden anderen, gesunden Kunden, für den wir eine Vermittlungsprovision seitens der Versicherung erhalten würden.

Es steht Ihnen nach der Beratung/Vergleichserstellung völlig frei, ob wir den Vertrag für Sie vermitteln oder Sie sich ggf. ein Versicherungsbüro/ einen Vermittler vor Ort oder im Internet suchen.

Da der größte Aufwand bei der Vorbereitung, Durchführung und im Nachgang der Vermittlung selbst liegt, brauchen Sie uns gegenüber dabei keinerlei schlechtes Gewissen haben.

Erst wenn Sie uns mit der Vermittlung des Krankenversicherungsvertrages über die Tariföffnungsaktion beauftragen, erhalten wir von Ihnen eine Vergütung, die im nachfolgenden Vertrag genau geregelt ist.

Unser Versprechen an Sie:

Wenn Sie sich jetzt im Rahmen der Tariföffnungsaktion für die Vermittlung Ihrer Krankenversicherung durch uns entscheiden und in Zukunft ein Wechsel der Krankenversicherung möglich und sinnvoll ist (z.B. bei Wegfall des medizinischen Risikos), wir diese neue Vermittlung dann durchführen und eine Vermittlungsvergütung von einem Versicherer erhalten, erstatten wir Ihnen die bis dahin geleisteten Vermittlungsvergütungen zu 100% zurück und verzichten auf ggf. weitere, zukünftige Vergütungen aus der Vereinbarung!



Beihilfe-Partner AG | Lippstädter Weg 23 | 33142 Büren
Tel.: +49 2951 / 972 436 3 | Fax: +49 2951 / 964 999 0
service@beihilfe-partner.de | www.beihilfe-partner.de

Vergütungsvereinbarung bzw. Versicherungsvermittlungsvereinbarung

zwischen

(im folgenden „Auftraggeber“ genannt)

und

Beihilfe-Partner AG

Lippstädter Weg 23

33142 Büren

(im Folgenden Makler genannt)

wird folgende Versicherungsvermittlungsvereinbarung getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber betraut den Makler mit der Vermittlung/dem Abschluß einer privaten Krankenversicherung für Beihilfeberechtigte. Gegenstand der Vermittlungsleistung im Rahmen dieses Vertrages ist die sogenannte Tariföffnungsaktion, bei der jeder Beihilfeberechtigte und/oder beihilfeberechtigte Familienangehörige bei den teilnehmenden Krankenversicherern unabhängig von Vorerkrankungen und/oder Behinderungen mit einem pauschalen Risikozuschlag von 30% versichert werden kann. Der Makler ist nicht von einem Versicherungsunternehmen betraut und ausschließlich und allein im Interesse des Auftraggebers tätig.
2. Der Makler erhält für seine Vermittlungsleistung von dem Auftraggeber eine Provision (siehe §2). Er erhält für die Vermittlung/den Abschluß der Krankenversicherung keine Courtage, Provision, sonstiges Entgelt oder Zuwendungen von einem Versicherungsunternehmen.
3. Die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringende Leistung ist die Versicherungsvermittlungsleistung einschließlich die mit dieser Leistung im Zusammenhang stehenden Annex-Tätigkeiten, insbesondere die im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung stehende Beratung. Darüberhinausgehende, weitergehende Beratung oder Betreuung sind im Spartenversicherungsmaklervertrag geregelt.
4. Der Makler berücksichtigt bei seiner Tätigkeit ausschließlich die zum Zeitpunkt der Vermittlung an der Tariföffnungsaktion teilnehmenden Versicherungsunternehmen.

§ 2 Vergütung

1. Die Vergütung/Provision für die Vermittlungstätigkeit des Maklers beträgt **(bitte wählen/ankreuzen)** :
 - o einmalig 950€ nach Policierung des Krankenversicherungsvertrages
 - o 12 Monatsraten a 89€ = 1.068€
 - o 24 Monatsraten a 49€ = 1.176€
 - o 60 Monatsraten a 25€ = 1.500€
 - o 120 Monatsraten a 16€ = 1.920€
 - o 240 Monatsraten a 10€ = 2.400€
2. Der Vergütungsanspruch entsteht mit Abschluss dieser Versicherungsvermittlungsvereinbarung und wird mittels SEPA-Mandat vom Konto des Auftraggebers eingezogen (gilt nur bei Vergütung in Monatsraten, bei einmaliger Vergütung erhält der Auftraggeber eine Rechnung, die mittels Überweisung zu begleichen ist).

3. Der Auftraggeber verzichtet bereits jetzt bezüglich eines sich ergebenden Vergütungsanspruchs auf die Einlegung der Einrede der Verjährung; im Gegenzug verzichtet der Makler auf seinen Vergütungsanspruch bzw. erstattet diesen zurück, sofern der Auftraggeber innerhalb von 10 Jahren über den Makler einen eigenen, neuen Krankenversicherungsvertrag abschließt, für den der Makler eine Abschlußvergütung von einem Versicherer erhält.

Der Makler verzichtet ebenfalls auf die Vergütung, wenn

- a. der Versicherungsvertrag durch Wechsel zu einer anderen Gesellschaft mit Hilfe des o.g. Maklers beendet wird oder
 - b. für die in den Öffnungstarifen versicherten Personen Anspruch auf Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse entsteht
 - c. für alle in den Öffnungstarifen versicherten Personen die Voraussetzungen zur Versicherung in der privaten Krankenversicherung entfallen
4. Wenn die Durchführung des vermittelten Versicherungsvertrages unterbleibt, weil der Abschluss des entsprechenden Versicherungsvertrages einen „Mangel“ aufweist, der dem Vertrag von Anfang an oder rückwirkend die Wirksamkeit nimmt oder sie in der Schwebe hält, entfällt nachträglich der diesbezügliche Vergütungsanspruch.
5. Der Vergütungsanspruch des Maklers entfällt jedoch nicht, wenn
- a. der Auftraggeber im Verhältnis zum Versicherer nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag seinen Antrag wirksam widerruft oder seine diesbezügliche Willenserklärung wirksam anfechtet
 - b. der vermittelte Vertrag, nachdem er wirksam und unwiderruflich zustande gekommen ist auf einen anderen Vermittler/Makler übertragen wird. Als anderer Vermittler/Makler gelten u.a. auch digitale Versicherungsmanager wie z.B. Clark.de, das Check24-Versicherungscenter oder sonstige Versicherungsmanager-Apps, bei denen mehrere Versicherungsverträge gleichzeitig verwaltet werden können.

In diesen Fällen wird der Vergütungsanspruch nach §2 dieses Vertrages in einer Summe sofort fällig.

§ 3 Vollmacht

Die Vertretungs- sowie Erklärungs- und Informationsempfangsvollmachten des Maklers gegenüber und im Verhältnis zu den Versicherungsunternehmen ergeben sich aus der dem Auftraggeber in einer gesonderten Urkunde erteilten Vollmacht.

§ 4 Haftung

Für die schuldhafte Verletzung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten, z.B. aus §§ 60, 61 VVG, haftet der Makler gemäß § 63 VVG und § 98 HGB unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung.

§ 5 Aufrechnung

Der Auftraggeber kann gegenüber dem Vergütungsanspruch nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einen Gegenanspruch gestützt wird, der nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammt, ist ausgeschlossen.

§ 6 Vertragsdurchführung

Der Makler bedient sich zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Maklervertrag, insbesondere zur Durchführung der Vermittlung und Verwaltung der von ihm vermittelten und verwalteten Verträge, u.a. der FondsFinanz Maklerservice GmbH, Riesstraße 25, 80992 München sowie iwv Gesundheit & Vorsorge GmbH & Co KG, Am Hubengut 3, 76149 Karlsruhe. Diese Unternehmen fungieren als sog. Maklerpools.

§ 7 Rechtsnachfolge

Der Auftraggeber willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme im Wege der Rechtsnachfolge (z. B. Verkauf des Geschäftsbetriebes des Maklers, Tod des Maklers) ein. Der Makler wird dem Auftraggeber eine evtl. geplante Rechtsnachfolge rechtzeitig mitteilen. Sofern der Auftraggeber hiergegen nicht innerhalb einer angemessenen Frist von vier Wochen nach Kenntnisnahme der Rechtsnachfolge widerspricht, ist der Rechtsnachfolger berechtigt, das Vertragsverhältnis fortzuführen.

§ 8 Anwendbares Recht/Schriftform

Dieser Vertrag wird in Deutschland unterzeichnet und unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen sowie alle künftigen Ergänzungen und alle Rechtshandlungen während seiner Durchführung bedürfen der Schriftform.

§ 9 Datenverarbeitung / Datenschutzrechtliche Einwilligung

Soweit im Rahmen der Begründung, Durchführung und Abwicklung des Maklervertrages personenbezogene Daten des Auftraggebers zu erheben, verarbeiten oder zu nutzen sind, wird auf das dem Maklervertrag gesondert beiliegende „Merkblatt zur Datenverarbeitung“ sowie die datenschutzrechtliche Einwilligung zur Datenverarbeitung im Rahmen der Vollmacht und des Maklervertrages verwiesen.

§ 10 Sonstiges

Soweit hier nicht anders vereinbart gelten ansonsten die Regelungen gem. Spartenmaklerversicherungsvertrag und Vollmacht gem. §174 BGB. Dieser Vertrag umfasst inkl. der Präambel 4 Seiten.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber/in

Datum

Unterschrift Makler